

Erläuterungen zum Änderungserlass betreffend die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) in Umsetzung der Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen

1. Ausgangslage

Im Nachgang zu verschiedenen Tötungsdelikten mit Feuerwaffen, hatte das Parlament den Bundesrat mit dem Postulat 12.3006 «Bekämpfung von Waffenmissbrauch» beauftragt Vorschläge zu unterbreiten, wie der Informationsaustausch der involvierten Behörden verbessert werden könnte. Im Postulatsbericht 12.3006 hat der Bundesrat solche Verbesserungen vorgeschlagen. Die Schaffung der für die Umsetzung erforderlichen Rechtsgrundlagen hat die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates in den Motionen 13.3000 - 13.3003 verlangt. Die Umsetzung dieser Motionen im «Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen» bedingte die Anpassung verschiedener Erlasse.

Im Strafgesetzbuch wurde vorgesehen, dass im Interesse einer sicheren, einfachen und schnellen Datenübermittlung und -prüfung die Versichertennummer im Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) implementiert werden darf. Die entsprechenden Artikel werden erst auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt, da die technischen Anpassungen am Strafregister-Informationssystem umfangreich sind.

In der Strafprozessordnung wurde eine Meldepflicht statuiert. Die Verfahrensleitung soll gestützt darauf den Führungsstab der Armee, der die Angehörigen der Armee von der Rekrutierung bis zur Entlassung aus dem Militärdienst begleitet, in gewissen Fällen über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige informieren. Diese Bestimmung bedarf keiner weiteren Ausführung auf Verordnungsstufe.

Die Anpassung im Militärgesetz konkretisierte die Prüfung des Gewaltpotentials für Angehörige der Armee, die mit einer Waffe ausgerüstet werden sollen. Auch diese Bestimmung erfordert keine Ausführungsbestimmungen.

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) schaffte die formell-gesetzliche Grundlagen bzw. passte die geltenden Bestimmungen für die Datenbearbeitung personenbezogener Daten zur Armeewaffe in den militärischen Informationssystemen des Bundes an. In der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV) galt es nicht nur das «Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen» umzusetzen, sondern auch noch weitere Bestimmungen anzupassen. Demzufolge führt das Verteidigungsdepartement eine separate Revision der MIV durch, wobei die Bestimmungen zur Umsetzung des «Bundesgesetzes über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen» ebenfalls auf den 1. Juli 2016 in Kraft treten sollen.

Ferner nahm das «Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen» eine Teilrevision des Waffengesetzes (WG) vor. Vorliegend gilt es, diese Bestimmungen in der Waffenverordnung (WV) zu konkretisieren.

So sieht Artikel 32 WG neu vor, dass auch für die Beschlagnahme missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände sowie Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Waffen, deren Zubehör sowie missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände Gebühren festzusetzen sind.

Zahlreiche Anpassungen im Waffengesetz erfolgten bei der Bearbeitung von Daten in den kantonalen Waffenregistern und der Waffeninformationsplattform ARMADA, welche die bei fedpol angegliederte Zentralstelle Waffen (nachfolgend: Zentralstelle) führt. So wurde in Artikel 32a WG eine rechtliche Grundlage für die Verbindung der kantonalen Waffenregister geschaffen. Das Waffengesetz verwendet für dieses Informationssystem die Bezeichnung «gemeinsames harmonisiertes Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen». Zudem wurde vorgesehen, dass Behördenmitarbeitende, denen die erforderlichen Zugriffsberechtigungen zukommen, mittels einer einzigen Abfrage sowohl die Waffeninformationsplattform ARMADA als auch die kantonalen Waffeninformationssysteme abfragen dürfen. Zur sicheren, einfachen und schnellen Datenübermittlung können nun ferner gestützt auf Artikel 32a bis WG alle Behörden, die online Daten in der Waffenplattform ARMADA oder den kantonalen Waffeninformationssystemen bearbeiten, die Versichertennummer verwenden. In Artikel 32b WG wurden die Dateninhalte angepasst und insbesondere die Dateninhalte des «gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» ergänzt. Artikel 32c WG regelt die Datenbekanntgabe. Dessen Absätze 4 und 5 sehen vor, dass die militärischen oder die zivilen Behörden aktiv über Verweigerungen oder Entzüge von Bewilligungen oder Abnahmen von Feuerwaffen in der Waffeninformationsplattform ARMADA orientiert werden.

Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft des Bundesgesetzes über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen am 13. Dezember 2013¹.

Die parlamentarischen Beratungen erfolgten in der Sondersession im Mai 2015 und der Herbstsession 2015. Am 25. September 2015 wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung angenommen (BBl 2015 7169). Die Frist vom 14. Januar 2016 für die Einreichung eines fakultativen Referendums ist ungenutzt abgelaufen.

Weitere Verordnungsanpassungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des «Bundesgesetzes über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen», sondern haben sich aus der Praxis ergeben. Im folgenden Kapitel wird direkt bei den einzelnen Artikeln darauf eingegangen.

Die vorliegend unterbreiteten Anpassungen der Waffenverordnung sollen am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 7 Messer und Dolche

Der Artikel, der sowohl Messer als auch Dolche regelt, wird einer Totalrevision unterzogen. Neu werden Schmetterlingsmesser im Absatz 2 definiert. Sie sollen nur dann unter das Waffengesetz fallen, wenn sie eine Mindestlänge von 12 cm und eine Mindestklingenlänge von 5 cm aufweisen. Im Gegensatz zu den Messern, bei denen das geltende Recht eine Mindestklingenlänge von 5 cm verlangt, definiert die geltende Bestimmung zu den Dolchen keine solche. Dies führt dazu, dass auch Gegenstände wie Austernöffner

¹ BBl 2014 303

unter den Begriff des Dolches fallen und damit Waffen nach Waffengesetz darstellen. Dies stellt eine Überreglementierung dar, da eine missbräuchliche Verwendung solcher Gegenstände kaum denkbar ist. In Beseitigung dieser Überreglementierung sollen entsprechend der Regelung zu den Messern auch Dolche nur dann als Waffe gelten, wenn ihre Klingenlänge mindestens 5 cm beträgt. Zudem soll ebenfalls im Absatz 3 im Sinne einer Klarstellung präzisiert werden, dass Wurfmesser nur dann Waffen nach Waffengesetz darstellen, wenn sie die Voraussetzungen für Dolche hinsichtlich Klinge erfüllen. Die geltende Waffenverordnung definiert die Wurfmesser nicht. In der Botschaft zur sogenannten «nationalen» Revision des Waffengesetzes (BBl 2006 2713) wurde zum entsprechenden Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c WG festgehalten, dass die Wurfmesser symmetrisch geformte Klingen aufweisen würden und demzufolge in der Praxis teilweise kaum von den als Messer erfassten symmetrischen Dolchen zu unterscheiden seien. Deswegen habe sich der Bundesrat entschlossen, sie rechtlich den symmetrischen Dolchen gleichzustellen. Diese Gleichstellung soll nun auch im Absatz 3 aufgezeigt werden, indem die Wurfmesser den gleichen Voraussetzungen wie die Dolche unterstellt werden.

Artikel 26 und 27 Munition für Faustfeuerwaffen mit hoher Penetrationsleistung

Bei der bei fedpol angegliederten Zentralstelle sind in letzter Zeit aus der Praxis vermehrt Anfragen von Privatpersonen eingegangen, die Munition für Kurzwaffen mit erhöhter Penetrationsleistung in der Schweiz erwerben oder in das Schweizer Staatsgebiet verbringen möchten. Diese sollen aufgrund ihrer höheren Leistung im sportlichen Schiessen zum Einsatz gelangen. Problematisch daran ist, dass die beim sportlichen Schiessen verwendeten Kugelfänge nicht für solche Munition konstruiert sind. Im Weiteren stellt Munition für Faustfeuerwaffen mit hoher Penetrationsleistung ein Risiko für die Behörden (Polizei, Grenzschutz) dar, da sie Schutzwesten zu durchschlagen vermag. Munition für Faustfeuerwaffen mit hoher Penetrationsleistung soll deshalb aus sicherheitstechnischen und sicherheitspolizeilichen Gründen für den zivilen Markt in der Schweiz ebenfalls verboten werden, da sie ein nachweislich hohes Verletzungspotenzial aufweist. Absatz 2 regelt nur die grundsätzlichen Voraussetzungen, in welchen Fällen Munition eine hohe Penetrationsleistung ausweist. Ob dies der Fall ist, soll die armasuisse und das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (Abteilung Forensische Physik und Ballistik) prüfen. Da die weiteren Ausführungen technischer Natur sind, soll die Zentralstelle diese in einer Richtlinie regeln dürfen und diese auf elektronischem Wege online zur Verfügung stellen.

Artikel 30 Meldung über ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte Waffen, wesentliche Waffenbestandteile und Munition

Artikel 24 Absatz 4 WG sieht vor, dass die Zentralstelle die zuständige kantonale Behörde am Geschäftssitz des Bewilligungsinhabers über gewerbsmässig in das schweizerische Staatsgebiet verbrachte Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile informiert. Dieses Anliegen hatten im Rahmen der Vernehmlassung zur sogenannten «nationalen» Revision des Waffengesetzes einige Kantone geäußert. Aktuell kann jedoch die Zentralstelle die Kantone nicht entsprechend informieren, da ihr gar nicht bekannt ist, wie viele und welche Waffen mittels einer Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition (Art. 24c WG) ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind. Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen, die über eine solche Generalbewilligung verfügen, müssen sich von der Zentralstelle nicht mehr jede einzelne Lieferung ins schweizerische Staatsgebiet bewilligen lassen. Entsprechend hat die Zentralstelle über die einzelnen Lieferungen keine Kenntnis.

Der «Vertrag über den Waffenhandel» (Arms Trade Treaty) verpflichtet alle Vertragsstaaten und damit auch die Schweiz dazu, jeweils bis zum 31. Mai über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Einfuhren von Kleinwaffen des vorangegangenen Kalenderjahrs Bericht zu erstatten. Entsprechend sollen nun die Inhaber und Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung, die gewerbsmässig Waffen etc. ins schweizerische Staatsgebiet verbringen, einer Meldepflicht an die Zentralstelle unterstellt werden. Sie sollen dieser jeweils bis Ende Januar die Waffen, deren wesentliche Bestandteile und Munition melden, die sie im letzten Kalenderjahr gewerbsmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht haben. Mit der einmaligen jährlichen Meldung wird sich der Aufwand für die Inhaber und Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung in Grenzen halten. Zu melden sind Anzahl, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber und Waffenummer sowie das Herkunftsland der Lieferung. Die Zentralstelle wird zudem ein elektronisches Formular für die Meldung zur Verfügung stellen.

Artikel 39 Bewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet

Die geltende Bestimmung sieht in Buchstabe a vor, dass dem Gesuch um die Bewilligung für das nichtgewerbsmässige Verbringen von Waffen eine Kopie des von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellten Waffenerwerbsscheins beizulegen ist, wenn der zu verbringende Gegenstand waffenerwerbsscheinpflichtig ist. Wird jedoch nur eine Kopie des Waffenerwerbsscheins verlangt, ist für die Zentralstelle nicht ersichtlich, ob mit dem echten Waffenerwerbsschein allenfalls weitere Waffen (gemäss Art. 16 Abs. 1 WV können es bis zu drei sein) erworben wurden. Wird vorausgesetzt, dass der gültige Waffenerwerbsschein beizulegen ist, kann dies verhindert werden. Zudem kann er mit der Bewilligungsnummer versehen werden wodurch ersichtlich ist, dass die Verbringungsbevolligung gelöscht ist. Damit wird ein weiterer Waffenerwerb mit dem gleichen Waffenerwerbsschein verunmöglicht.

Ferner ist gemäss Buchstabe b dem Gesuch ein aktueller Auszug aus dem schweizerischen Strafregister beizulegen, wenn es sich um Waffen nach Artikel 10 Absatz 1 WG handelt. Nach geltendem Recht wird kein Strafregisterauszug verlangt für das Verbringen von wesentlichen Waffenbestandteilen von Waffen nach Artikel 10 sowie Munition oder Munitionsbestandteilen. Nach Artikel 25 Absatz 1 WG hat aber die Zentralstelle als zuständige Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Gesuchsteller zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt ist. Dieser Prüfungspflicht kann sie nach geltendem Recht ohne Strafregisterauszug faktisch nicht nachkommen. Entsprechend soll neu auch dem Gesuch für das Verbringen von wesentlichen Waffenbestandteilen von Waffen nach Artikel 10 WG sowie Munition und Munitionsbestandteilen ein Strafregisterauszug beigelegt werden müssen.

Artikel 41 Bewilligung für vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen durch Sicherheitsbegleiter in das schweizerische Staatsgebiet

In der französischen Fassung hat sich bei Artikel 41 Absatz 2 ein Schreibfehler eingeschlichen. Die Formulierung müsste korrekterweise wie folgt lauten: L'autorisation donne droit à plusieurs introductions.

Artikel 42 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für das vorübergehende Verbringen von Feuerwaffen in das schweizerische Staatsgebiet

Im geltenden französischen Titel ist derzeit eine Passage drin, die weder dem deutschen noch dem italienischen Text entspricht. Die Formulierung ...«à titre non professionnel» soll deswegen gestrichen werden.

In Art. 25a Absatz 1 WG wird der Bundesrat neu dazu ermächtigt, eine weitere Kategorie von Personen von der Bewilligung zum vorübergehenden Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr auszunehmen. Dies betrifft Mitglieder ausländischer Polizeibehörden im Rahmen internationaler Einsätze oder Ausbildungen. Die entsprechende Personenkategorie ist in Artikel 42 WV als Buchstabe e aufzunehmen.

Artikel 44 Meldepflicht und Begleitschein

Nach geltendem Recht hat der aktuelle Besitzer einer Feuerwaffe, die er mit einem Begleitschein in einen Schengen-Staat ausführen will, keinen Nachweis über den legalen Erwerb der Waffe zu erbringen. Dies kann dazu führen, dass die Zentralstelle als zuständige Bewilligungsbehörde einen Begleitschein ausstellt für eine Feuerwaffe, die in Umgehung der rechtlichen Bestimmungen zum Waffenerwerb (Art. 8 und 10, 11 WG) erworben wurde. Mit der Ausstellung des Begleitscheins wird damit der Besitz der Feuerwaffe quasi legalisiert. Dies gilt es in Zukunft zu verhindern. Deswegen soll dem Gesuch zum Erhalt eines Begleitscheines neu auch eine Kopie des Waffenerwerbsscheins oder des Vertrages nach Artikel 11 Absatz 2 WG beigelegt werden. In der Regel handelt sich bei Personen, die eine Feuerwaffe in einen Schengen-Staat ausführen wollen um Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz bzw. ohne Niederlassungsbewilligung. Sie benötigen damit nach Artikel 21 WV für jeden Waffenerwerb einen Waffenerwerbsschein. Inhaber oder Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung, die an eine am Bestimmungsort zum Waffenhandel berechtigte Person ausführen, sollen von dieser Pflicht befreit werden. Sie sind entsprechend in Absatz 4 davon zu befreien, eine Kopie des Waffenerwerbsscheins oder des Vertrages nach Artikel 11 Absatz 2 WG beizulegen.

Artikel 52 und 58 zu Formularen

Artikel 52 Absatz 2 der geltenden Bestimmung enthält einen Hinweis darauf, dass die Formulare und der Mustervertrag beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erhältlich sind, Artikel 58 Buchstabe l führt aus, dass die Zentralstelle die Unterlagen zuhanden des Bundesamtes für Bauten und Logistik bereithält. Tatsächlich verfügt aber das BBL nicht mehr über diese Unterlagen. Sie stehen bei den kantonalen Waffenbüros zur Verfügung. Zudem sind Vorlagen, die häufig verwendet werden, auf der Homepage von fedpol aufgeschaltet². Entsprechend ist der Hinweis auf das BBL aus den Artikeln 52 Absatz 2 und 58 Buchstabe l zu entfernen. Zudem wird in Absatz 2 auf Artikel 68 Absatz 4 verwiesen. Dieser Absatz wurde anlässlich der Totalrevision der Waffenverordnung im Jahre 2008 entfernt. Er regelte, dass für die Meldungen nach Artikel 32k WG das amtliche Formular zu verwenden sei. Da nun die Meldungen der kantonalen Behörden an die Zentralstelle im automatisierten Verfahren erfolgen, wurde der entsprechende Absatz anlässlich der Totalrevision der Waffenverordnung aufgehoben. Vorliegend soll auch noch der Hinweis auf den Artikel 68 Absatz 4 gestrichen werden.

Artikel 55 Gebührenansätze

Der Artikel regelt, dass der Anhang 1 die Gebühren festlegt, die für gewisse administrative Tätigkeiten der Behörden zu erheben sind. Da nun im Anhang 1 neu auch die Aufbewahrung beschlagnahmter missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände, wie auch Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Gegenständen nach Artikel 4 WG Gebühren nach sich ziehen, werden auch diese Formulierungen in den Wortlaut vorliegender Bestimmung aufgenommen. Die Gebühren wurden in Absprache mit den Kantonen so festgelegt, dass damit das Kostendeckungsprinzip eingehalten werden wird.

Artikel 60 Personalien

Artikel 32b WG regelt die Dateninhalte der Informationssysteme, die die Zentralstelle bzw. die Kantone führen. Darin taucht der Begriff «Personalien» auf. Vorliegender Artikel legt fest, welche Personendaten unter diesem Begriff zu verstehen sind. Inhaltlich sind in vorliegender Bestimmung die Informationssysteme nach den Artikeln 32a Absätze 2 und 3 WG zu ergänzen, also die «elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» und das «gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen», da auch darin die entsprechenden Personendaten verzeichnet sind.

Artikel 61 Zugriffsrechte

Vorliegender Artikel setzt Artikel 32c WG um, welcher die Datenbekanntgabe der Informationssysteme der Zentralstelle und der Kantone regelt. Der Artikel wird einer Totalrevision unterzogen. Fedpol, die kantonalen Polizeibehörden und die Zollbehörden erhalten für den Vollzug der Waffengesetzgebung im Abrufverfahren auch Zugriff auf das «gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen».

In Absatz 3 wird erwähnt, dass die Internationale Polizei Kooperation (im geltenden Text wird die Bezeichnung «Hauptabteilung Internationale Polizei Kooperation» verwendet, welche nicht mehr aktuell ist), in die die Einsatzzentrale von fedpol eingegliedert ist, Zugriff auf das «gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» erhält. Für sie als erste Anlaufstelle auch im internationalen Verhältnis sind die Zugriffe auf die Informationssysteme der Zentralstelle und das «gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» zentral.

Absatz 4 sieht vor, dass auch den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA der DANTRAG und des «gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» gewährt werden darf. Technisch ist diese Anbindung noch nicht realisiert. Sie wird aber in nächster Zeit erfolgen. Entsprechend wurde die Bestimmung offen formuliert («kann gewährt werden»).

² https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/gesuche___formulare.html

Artikel 62 Verwendung des Identitätsverwaltungssystems des Bundes

Für eine sichere und effiziente Kontrolle des Zugangs der in Artikel 32c Absatz 7 WG genannten Benutzer auf das gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 3 WG soll das Identitätsverwaltungssystem des Bundes verwendet werden dürfen. Dieses enthält und pflegt - konkret im SSO-Portal EJPD - schon weitestgehend die gleichen Benutzer-Identitäten für den Zugang zu den Informationssystemen der Zentralstelle Waffen nach Artikel 32a Abs. 1 WG. Absatz 1 der Verordnungsbestimmung sieht vor, dass das Identitätsverwaltungssystem des Bundes direkt als vorgelagertes Identitäts- und Zugriffsverwaltungssystem verwendet wird. Absatz 2 ermöglicht es, die im SSO-Portal des EJPD verfügbaren Benutzerdaten zusätzlich dem gemeinsamen harmonisierten Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen zu übermitteln, damit sie dort für die Feinautorisierung verwendet werden dürfen.

Artikel 66 Dauer der Datenaufbewahrung

Vorliegender Artikel regelt die Aufbewahrungsdauer der Daten in der Waffeninformationsplattform ARMADA und den kantonalen Waffenregistern. Die Daten in den «elektronischen Informationssystemen über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» werden weiterhin während 30 Jahren aufbewahrt. Für das «gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» muss keine separate Aufbewahrungsdauer festgelegt werden, da die Löschung der Daten in den «elektronischen Informationssystemen über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» automatisch auch die Löschung der Daten im «gemeinsamen harmonisierten Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen» zur Folge hat. Dies erläutert auch Absatz 2 der Bestimmung.

Artikel 68 Meldungen kantonomer Behörden an die Zentralstelle Waffen

Artikel 68 regelt die Meldung der kantonomer Behörde an die Zentralstelle. Im Gegensatz zu Artikel 69 WV (siehe nachfolgend) ist die geltende Bestimmung wenig präzise und gibt bspw. nicht an, welche konkreten Angaben zur Person und zur Waffe zu melden sind. Dies soll vorliegend im Absatz 2 korrigiert werden. So erwähnt Buchstabe a nun die personenbezogenen Angaben und Buchstabe b die Angaben zur Waffe, die die kantonomer Behörden der Zentralstelle im automatisierten Verfahren mitzuteilen haben. Zudem ist der Begriff «AHV-Versichertennummer» durch den Ausdruck «Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» zu ersetzen. Absatz 3 regelt die Meldung nach Artikel 32k WG. Auch diese Meldung ist nicht neu, die zu meldenden Angaben sollen aber nun entsprechend Absatz 2 der Bestimmung ebenfalls präzisiert werden. Damit wird der geltende Absatz 3 neu zu Absatz 4.

Artikel 69 Meldungen der Militärverwaltung an die Zentralstelle Waffen

Artikel 32j Absatz 2 WG sieht vor, dass neu die Militärverwaltung der Zentralstelle neben dem Entzug der persönlichen Waffe oder der Leihwaffe auch deren Abnahme oder deren Nichtabgabe zu melden hat. Auch diese Umstände sind damit im Einleitungssatz und im Buchstabe a zu erwähnen, der die Gründe für den Entzug, die Abnahme oder die Nichtabgabe der Waffe aufführt.

Art. 70 Meldungen der Zentralstelle

Der Artikel wird neu eingefügt. Er setzt die Meldungen der Zentralstelle an die zuständigen Stellen der Militärverwaltung nach Artikel 32c Absatz 4 WG, bzw. an die zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons nach Artikel 32c Absatz 5 WG um. Die Information wird an beide Stellen im automatisierten Verfahren übermittelt. Wie in den beiden vorhergehenden Artikeln werden auch im vorliegenden Artikel jeweils in den Absätzen 1 und 2 die Angaben zur Person (Bst. a) und zur Waffe (Bst. b), die zu übermitteln sind, präzisiert.

Anhang 1

Gemäss Artikel 32 Buchstabe b WG hat der Bundesrat neu auch Gebühren festzusetzen für die Aufbewahrung missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Waffen und missbräuchlich getragenen gefährlichen Gegenständen. Dies wird im Einleitungssatz und in den Buchstaben j, z und z^{bis} ergänzt.

Buchstabe j regelt bis anhin lediglich die Aufbewahrung von Waffen. Neu sind auch Gebühren zu erheben für die Aufbewahrung missbräuchlich getragener Gegenstände. Pro Gegenstand soll die Gebühr von Fr. 100. -- erhoben werden dürfen.

Damit wird die geltende Ziffer 2 des Buchstabens j zur Ziffer 3.

Zusätzlich sollen nach Artikel 32 Buchstabe c WG neu auch Gebühren erhoben werden dürfen für Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Waffen und missbräuchlich getragenen gefährlichen Gegenständen. Dafür erscheint ein Betrag von maximal Fr. 150 als angemessen. Die Festlegung erfolgt in Bst. z

Bis anhin ist keine Gebühr vorgesehen für Anpassungen des Inhaltes im Europäischen Feuerwaffenpass. So muss bspw. das kantonale Waffenbüro manchmal zusätzliche Feuerwaffen eintragen oder eine neue Adresse einfügen. Für die Vornahme dieser Tätigkeiten soll neu das kantonale Waffenbüro Fr. 50. -- erheben dürfen.

Anhang 3

Da nun alle Behörden, die Daten in den Informationssystemen nach Artikel 32a Abs. 1 – 3 WG bearbeiten zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechtigt sind, kann im Anhang 3 in der Zugriffsmatrix der Stern (*) mit dem Hinweis «kein Zugriff auf AHV-Versichertennummer» entfernt werden. Dies gilt für die Zollbehörden, die kantonomer Polizeibehörden und die Stellen, die bei fedpol zum Zugriff berechtigt sind.

Zudem ist die Zugriffsmatrix anzupassen mit den neu zu gewährenden Zugriffen entsprechend der Regelung in Art. 32c WG bzw. Art. 61 WV.

Zusätzlich sind die Zugriffsrechte der Internationalen Polizeikooperation auf die Datenbanken DEWA, DEBBWA, DAWA und DANTRAG in die Zugriffsmatrix aufzunehmen. Die entsprechenden Zugriffe sieht der geltende Artikel 61 Absatz 3 WV vor, sie fehlten aber in der Zugriffsmatrix.
